



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

205-01/987/587-2021

Datum

07.07.2021

Michael-Pacher-Straße 36

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-4167

abfallwirtschaft@salzburg.gv.at

Mag. Claudia Ludwig

Telefon +43 662 8042-4125

Betreff

Bekanntgabe Ansuchen um Aufstellung und Betrieb eines mobilen Holzshredders in der Grünabfallkompostierungsanlage und am Lagerplatz Süd;

Salzburger Abfallbeseitigung GmbH, 5101 Bergheim;
Änderungsverfahren gemäß § 37 Abs 3 Z 5 AWG 2002;

Bekanntgabe

Die Salzburger Abfallbeseitigung GmbH, Aupoint 15, 5101 Bergheim, hat um Änderung der bestehenden Abfallbehandlungsanlage (Grünabfallkompostierung und Lagerplatz Süd) auf Grundstück GP 1646/6, KG Voggenberg, Gemeinde Bergheim, durch die Aufstellung und den Betrieb eines mobilen Holzshredders angesucht.

Für diese Änderung wird ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 37 Abs 3 Z 5 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 durchgeführt.

Der **Antrag mit den Projektunterlagen** liegt von 12.07.2021 bis 06.08.2021 zur Einsicht auf:

Ort der Einsichtnahme

Kanzlei der Abteilung 5, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg

Datum

12.07. bis 06.08.2021

Zeit

Mo-Fr 8:30 - 12:00

Stock/Zimmer Nr.

3.Stock/Zimmer 3051

Es wird darauf hingewiesen, dass Nachbarn im Sinne des § 2 Abs 6 Z 5 AWG 2002 innerhalb dieser Auflagefrist die Möglichkeit haben, sich zum geplanten Projekt zu äußern (Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5, Postfach 527, 5010 Salzburg).

Nachbarn im Sinne des § 2 Abs 6 Z 5 AWG 2002 sind Personen, die durch die Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERSB 9110010643195

gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und die nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind.

Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen (zB. Beherbergungsbetriebe, Krankenanstalten, Heime, Schulen), in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen.

Als Nachbarn gelten auch Eigentümer von grenznahen Liegenschaften im Ausland, wenn in dem betreffenden Staat österreichische Nachbarn in dem entsprechenden Verfahren rechtlich oder tatsächlich den gleichen Nachbarschutz genießen.

Den Nachbarn kommt eine beschränkte Parteistellung hinsichtlich der Frage zu, ob die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren vorliegen.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Claudia Ludwig

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur